

04.07.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und
anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz)

Punkt 12 b der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 des Gesetzentwurfs:

Nach der Ziffer 29 wird folgende Ziffer 30 eingefügt:

'30. der bisherige Text des § 124 wird Absatz 1; folgender Absatz 2
wird angefügt:

"(2) Der Beurteilung der Revision unterliegen auch diejenigen Ent-
scheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht
nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind."

Ausgeliefert am
04. JULI 1991

Begründung:

Um die Zuständigkeitsabgrenzung
zwischen Einzelrichter und Senat
in vollem Umfang irrevisibel aus-

zugestalten, muß nicht nur die unterlassene Übertragung der Revision entzogen werden, sondern auch der nicht anfechtbare Übertragungsbeschluß des Senats und der ebenfalls nicht selbständig anfechtbare Rückübertragungsbeschluß des Einzelrichters.

Eine dem § 548 ZPO entsprechende Regelung fehlt bislang in der FGO. Die Formulierung zu § 124 Abs. 2 lehnt sich an § 548 ZPO an.